

# BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

## - Aufstellungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans

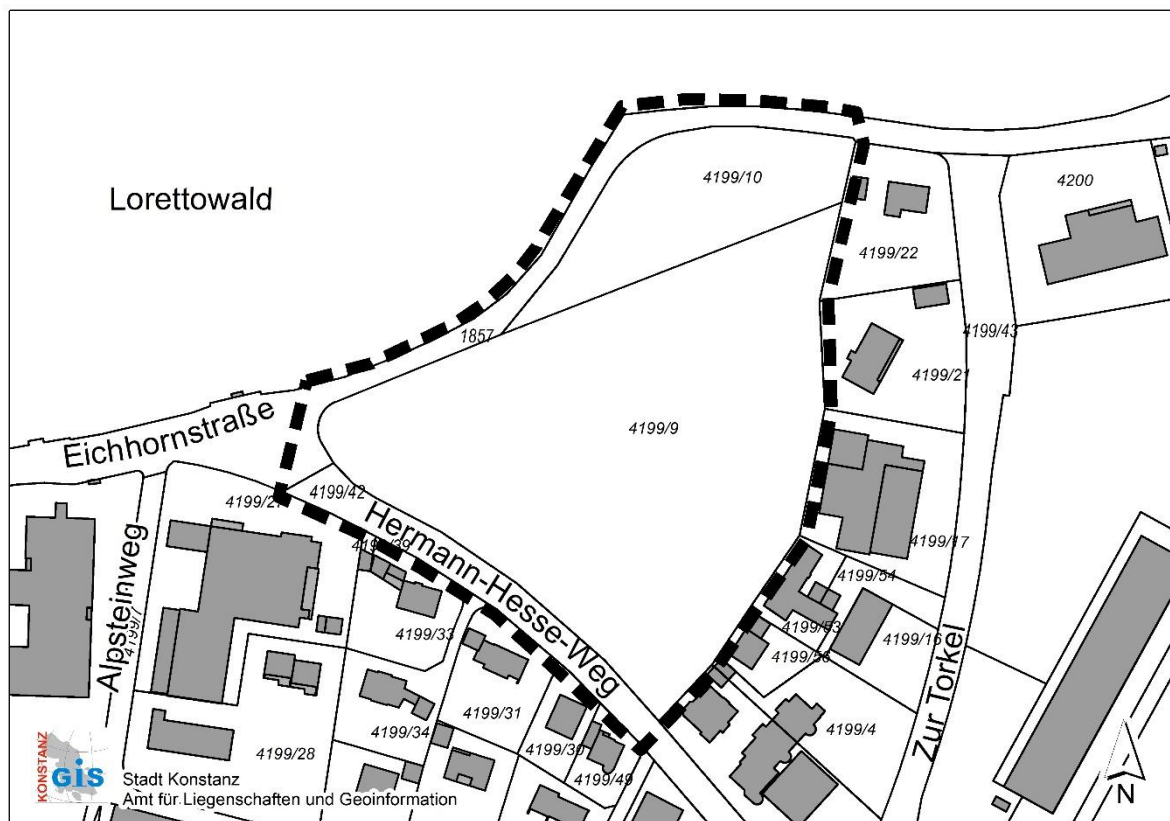
### „Am Horn“

und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Planbereich umfasst die unbebauten Flächen Flst.Nrn. 4199/9 und 4199/10, nach Norden den angrenzenden Teil des „Hermann-Hesse-Wegs“ (Flst.Nr. 4199/42/Teil), nach Südwesten die „Eichhornstraße“ (Flst.Nr.1857/Teil) und wird nach Osten durch die Grundstücke mit Wohnbebauung („Zur Torkel“) begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan für das Gebiet „Am Horn“ hat das Ziel, das Plangebiet als Modellquartier für Wohnen im Rahmen des Projekts Zukunftsstadt Konstanz zu entwickeln. Angestoßen durch das aktualisierte Handlungsprogramm Wohnen 2018 soll das Modellquartier auf dem Plangebiet „Am Horn“ in besonderem Maße dem gemeinschaftlichen Bauen zur Verfügung stehen. Einen weiteren wesentlichen Anteil in der Verteilung der Segmente wird die Herstellung von gefördertem

Mietwohnungsbau auf rund 30% der Fläche darstellen. Ziel ist eine flächeneffiziente Quartiersgestaltung unter höchsten energetischen, ökologischen und sozialen Qualitätsstandards entsprechend der Vision „Smart Wachsen: Qualität statt Quadratmeter“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

*Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 25.03.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.*

### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (bestehend aus Entwurf des Rahmenplans mit Plänen und Schriftteil, Zeitplan Modellquartier, Ausschnitt Regionalplan, Ausschnitt Flächennutzungsplan, Artenschutzrechtliche Prüfung, Klimaexpertise, Geotechnischer Bericht sowie Zwischenergebnis Lärmgutachten) für die Dauer

**vom 05.05.2021 bis einschl. 11.06.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz,  
5. OG, vor den Räumen 5.30 – 5.31**

während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Ansprechpartnerinnen sind: Frau Debert, Zimmer 5.17, Tel.: 900-2833, Sabine.Debert@konstanz.de und Frau Schmitz, Zimmer 5.31, Tel.: 900-2536, Sabine.Schmitz@konstanz.de.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link **[www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung)** eingesehen werden.

Bestandteil der einsehbaren Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (faunistische Bestandsaufnahme zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Haselmaus, sonstigen Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie oder naturschutzfachlich bemerkenswerten Tierarten sowie Vorschläge für Vermeidung und Minderung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen), Klimaexpertise (Einschätzung der zu erwartenden klimaökologischen Auswirkungen des Wohnquartiers), Geotechnischer Bericht (Baugrundbeurteilung und allgemeine Empfehlungen und Hinweise zur Erschließung und Bebauung) sowie ein Zwischenergebnis des Lärmgutachtens (bisherigen Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung einer Gutachtlichen Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz).

Im genannten Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle

Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

#### **Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.